



# Merkblatt

Betreffend die Fischerei in den Rheinrevieren I – IV  
gültig für Jahres-, Wochen- und Tageskarten

Die Fischerei ist geregelt durch Bundesgesetz und Verordnung über die Fischerei. Im Besonderen durch das aargauische Fischereigesetz, kant. Fischereiverordnung und Tierschutzverordnung.

## **Auszug aus den zurzeit geltenden Vorschriften**

1. Jeder Fischer ist verpflichtet beim Fischen sein Patent oder seine **Fischerkarte zusammen mit einem Personalausweis** bei sich zu haben.
2. Jeder Fischer ist verpflichtet, über die von ihm gefangenen Fische und Krebse genaue Kontrolle nach Massgabe des ihm abgegebenen Statistikformulars zu führen. **Alle Statistiken sind bis spätestens 31. Januar der zuständigen Abgabestelle zurückzugeben. Angler welche die Statistik nicht fristgerecht abgeben, haben im Folgejahr kein Anrecht auf eine Fischerkarte.**
3. Die Angelfischerei ist mit einer Angelrute bzw. einer Schnur mit max. 5 Angeln erlaubt. In den **Monaten März bis September sind höchstens zwei Angelruten bzw. Schnüre mit je max. 5 Angeln** erlaubt. (einfache oder Dreiangel)
4. Die Rute darf abgelegt, muss aber stets beaufsichtigt werden.
5. Es dürfen **pro Tag max. 6 Gut- oder Edelfische** gefangen werden. (Aeschen / Forellen / Hechte)
6. **Absolutes Fangverbot für Nase, Bitterling, Bachneunauge und Aal. Gefangene Fische dieser Art müssen sofort schonend von Angelhaken gelöst und zurückgesetzt werden.**
7. **Zum Verzehr entnommene Fische sind mit einem Schlag auf den Kopf zu betäuben und mit einem Kiemenschnitt ab 22 cm zu töten.**
8. **Catch und Release und das Hältern von Fischen ist verboten.**
9. Die Schonzeiten, Schonmasse und Pachtstrecke sind auf der Fischerkarte vermerkt.
10. Das Angeln mit **Stehaufmännchen** ist verboten.
11. Die Verwendung von Angeln aus Materialien, die im Fischkörper nicht abbaubar sind (**Gold- und Nickelangel**, etc.), ist verboten.
12. **Die Angelfischerei erfolgt grundsätzlich ohne Widerhaken!**
13. **Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.**
14. Beim Fischfang von Brücken und anderen erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fisch-Landegerät zu verwenden.
15. Bootsfischerei nur im Revier I (Kaiseraugst bis zur Rheinbrücke beim Inseli in Rheinfelden), sowie im Revier III / IV (Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt bis zum Turm im Strandbad Mumpf) gestattet.

***Wir bitten unsere Fischerkollegen den Angelplatz so zu verlassen wie sie ihn angetreten haben.***



# Merkblatt

Betreffend die Fischerei in den Rheinrevieren I – IV  
gültig für Jahres-, Wochen- und Tageskarten

Die Fischerei ist geregelt durch Bundesgesetz und Verordnung über die Fischerei. Im Besonderen durch das aargauische Fischereigesetz, kant. Fischereiverordnung und Tierschutzverordnung.

## **Auszug aus den zurzeit geltenden Vorschriften**

1. Jeder Fischer ist verpflichtet beim Fischen sein Patent oder seine **Fischerkarte zusammen mit einem Personalausweis** bei sich zu haben.
2. Jeder Fischer ist verpflichtet, über die von ihm gefangenen Fische und Krebse genaue Kontrolle nach Massgabe des ihm abgegebenen Statistikformulars zu führen. **Alle Statistiken sind bis spätestens 31. Januar der zuständigen Abgabestelle zurückzugeben. Angler welche die Statistik nicht fristgerecht abgeben, haben im Folgejahr kein Anrecht auf eine Fischerkarte.**
3. Die Angelfischerei ist mit einer Angelrute bzw. einer Schnur mit max. 5 Angeln erlaubt. In den **Monaten März bis September sind höchstens zwei Angelruten bzw. Schnüre mit je max. 5 Angeln** erlaubt. (einfache oder Dreiangel)
4. Die Rute darf abgelegt, muss aber stets beaufsichtigt werden.
5. Es dürfen **pro Tag max. 6 Gut- oder Edelfische** gefangen werden. (Aeschen / Forellen / Hechte)
6. **Absolutes Fangverbot für Nase, Bitterling, Bachneunauge und Aal. Gefangene Fische dieser Art müssen sofort schonend von Angelhaken gelöst und zurückgesetzt werden.**
7. **Zum Verzehr entnommene Fische sind mit einem Schlag auf den Kopf zu betäuben und mit einem Kiemenschnitt ab 22 cm zu töten.**
8. **Catch und Release und das Hältern von Fischen ist verboten.**
9. Die Schonzeiten, Schonmasse und Pachtstrecke sind auf der Fischerkarte vermerkt.
10. Das Angeln mit **Stehaufmännchen** ist verboten.
11. Die Verwendung von Angeln aus Materialien, die im Fischkörper nicht abbaubar sind (**Gold- und Nickelangel**, etc.), ist verboten.
12. **Die Angelfischerei erfolgt grundsätzlich ohne Widerhaken!**
13. **Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.**
14. Beim Fischfang von Brücken und anderen erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fisch-Landegerät zu verwenden.
15. Bootsfischerei nur im Revier I (Kaiseraugst bis zur Rheinbrücke beim Inseli in Rheinfelden), sowie im Revier III / IV (Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt bis zum Turm im Strandbad Mumpf) gestattet.

***Wir bitten unsere Fischerkollegen den Angelplatz so zu verlassen wie sie ihn angetreten haben.***